

Wann darf ich arbeiten?

Gesetzliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG),
Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

gesetzliche Grundlagen	wichtige Inhalte	Kinder 13- u. 14jährige		Jugendliche 15- bis 17jährige	
		Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien
§ 5(3) u. (4a) JArbSchG i. V. m. § 2 (1) KindArbSchV	- mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten - nicht mehr als 2 Stunden täglich - nicht vor und während des Schulunterrichts - nicht zwischen 18 und 8 Uhr - zulässige Beschäftigungen: - Austragen von Zeitungen, Prospekten etc. - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte - Handreichungen beim Sport - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen				
§ 5 (4) JArbSchG	höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr				
§ 6 JArbSchG	behördliche Ausnahmegewilligungen für Theater- vorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen				
§ 8 JArbSchG	- nicht mehr als 8 Stunden täglich - nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich				
§ 11 JArbSchG	- ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten Pause - ab 6 Stunden Arbeitszeit mindestens 60 Minuten Pause				
§ 13 JArbSchG	zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit				
§ 14 JArbSchG	Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen)				
§§ 15 - 18 JArbSchG	- Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche - keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (siehe Ausnahmen!)				

Wichtig! Eine ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich.



Trifft zu

Die gesetzlichen Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt.